

ZH_OBERGERICHT SB120291 vom 22. Oktober 2012

ZH Obergericht, 2012-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB120291

FR: ZH_OBERGERICHT SB120291 du 22 octobre 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB120291 del 22 ottobre 2012

Erwägungen

E. 1

Dem Beschuldigten wird im Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland vom 9. September 2011 zusammengefasst vorgeworfen, er habe durch fahrlässige grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer Verkehrsteilnehmer hervorgerufen oder in Kauf genommen, indem er am 8. Juli 2011, 15.28 Uhr, in B._____ den Lieferwagen ... auf der Hauptstrasse ausserorts in Fahrtrichtung B._____ mit einer Geschwindigkeit von 111 km/h (nach Abzug der Toleranz) gefahren sei und damit die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um rechtlich relevante 31 km/h überschritten habe. Er habe dabei nicht auf die Geschwindigkeit geachtet und dadurch andere Verkehrsteilnehmer erhöht abstrakt gefährdet. Diese hätten

- 5 - nämlich nicht damit rechnen müssen, dass ein Fahrzeug aufgrund einer solch krassen Überschreitung der Höchstgeschwindigkeit derart rasch herannahen würde (Urk. 10 S. 2 f.).

E. 2

Die Verteidigung stellte sich dagegen vor Vorinstanz zusammengefasst auf den Standpunkt, der Beschuldigte habe auf längerer, gerader Ausserortsstrecke bei Tageslicht und besten Sicht- und Witterungsverhältnissen, bei spärlichem Verkehr und absolut freier Gegenfahrbahn an optimaler Stelle ein langsamer vorausfahrendes Fahrzeug überholt und nur infolge dessen Beschleunigung während des Überholvorganges seinerseits beschleunigt, um den Überholvorgang zügig abschliessen zu können. Der Beschuldigte sei sich der dadurch objektiv

- 6 - bewirkten leichten, aber aufgrund der Umstände nicht über zu bewertenden Gefährdungssteigerung subjektiv nicht bewusst gewesen, zumal er gleichzeitig instinktiv den Überholvorgang gerade aus Sicherheitsgründen rasch ausgeführt und abgeschlossen habe. Dies dürfe vorliegend berücksichtigt werden, da die gemessene Geschwindigkeitsüberschreitung noch im Grenzbereich zwischen einfacher und grober Verkehrsregelverletzung liege. Das Verhalten des Beschuldigten stelle zwar zweifellos eine Übertretung von Verkehrsregeln dar, könne aber nicht als rücksichtslos taxiert werden. Das konkrete Gefährdungspotential sei äusserst gering gewesen und es sei zusätzlich zu beachten, dass der Beschuldigte nicht etwa generell zu schnell gefahren sei, sondern bloss eng begrenzt, nämlich während des Überholvorganges. Es entfalle daher das wesentliche subjektive Tatbestandsmerkmal der groben Verkehrsregelverletzung, nämlich die geforderte "Rücksichtslosigkeit", weshalb sich der gesamte Vorwurf einer Verkehrsregelverletzung im Vergehensbereich als unhaltbar erweise (Urk. 20 S. 2 ff.). Anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung führte die Verteidigung wiederum aus, der Beschuldigte habe sich zwar regelwidrig, nicht aber rücksichtslos verhalten. Es frage sich,

wie eine Widerhandlung, die sich in einer Verletzung der fraglichen Limite um nur gerade 1-2 km/h erschöpfe, sich aber sonst bei vorteilhaften Strassen-, Verkehrs-, Witterungs- und Sichtverhältnissen und ausserdem klar ausserorts abgespielt habe, als rücksichtslos taxiert werden könne. Vorliegend sei das momentane Nichtbedenken der rein abstrakten Gefährdung durch den Beschuldigten unbewusst geschehen. Nichts im gesamten konkreten Verkehrs- geschehen oder gar im Strassenverlauf habe für den Beschuldigten auch nur den geringsten Anhaltspunkt gesetzt, sich einer Gefährdung anderer Verkehrsteil- nehmer bewusst zu werden. Auch wenn es nachfolgende Fahrzeuge gegeben habe, seien diese kein Hinderungsgrund für den Überholvorgang gewesen, welcher als vollumfänglich regulär einzustufen sei. Unbewusste Fahrlässigkeit sei regelmässig nicht als grob einzustufen und könne daher auch nicht den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung erfüllen. Sodann sei es wirk- lichkeitsfremd, wenn die Vorinstanz ausführe, der Beschuldigte laufe durch die seinerseitige Beschleunigung als Reaktion auf jene des Überholten Gefahr, sich mit dem Überholten ein Rennen zu liefern. Ebenso stelle das Einmünden von

- 7 - Feldwegen kein gegen das Überholen sprechendes Argument dar, da einem von dort kommenden Lenker kein Vortrittsrecht zustehen würde. Insgesamt habe der Beschuldigte nicht rücksichtslos gehandelt (Urk. 45 S. 3 ff.).

E. 3

Nach Art. 90 Ziff. 2 SVG macht sich strafbar, wer durch grobe Verletzung von Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt. Der objektive Tatbestand ist nach der Rechtsprechung erfüllt, wenn der Täter eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise miss- achtet und die Verkehrssicherheit ernstlich gefährdet. Eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer ist bereits bei einer erhöhten abstrakten Gefährdung gege- ben. Diese setzt die naheliegende Möglichkeit einer konkreten Gefährdung oder Verletzung voraus. Subjektiv erfordert der Tatbestand von Art. 90 Ziff. 2 SVG ein rücksichtsloses oder sonst schwerwiegend verkehrsregelwidriges Verhalten, d.h. ein schweres Verschulden, bei fahrlässigem Handeln mindestens grobe Fahr- lässigkeit. Dies ist zu bejahen, wenn der Täter sich der allgemeinen Gefährlichkeit seiner Fahrweise bewusst ist. Grobe Fahrlässigkeit kommt aber auch in Betracht, wenn der Täter die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer pflichtwidrig gar nicht in Betracht zieht. Die Annahme einer groben Verkehrsregelverletzung setzt in diesem Fall voraus, dass das Nichtbedenken der Gefährdung anderer Verkehrs- teilnehmer auf Rücksichtslosigkeit beruht (BGE 131 IV 133 E. 3.2; 130 IV 32 E. 5.1, je mit Hinweisen). Grundsätzlich ist von einer objektiven schweren Verletzung der Verkehrsregeln auf ein rücksichtsloses Verhalten zu schliessen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts begeht ungeachtet der konkreten Umstände objektiv eine grobe Verkehrsregelverletzung, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Strassen ausserorts um 30 km/h oder mehr über- schreitet (BGE 124 II 259 E. 2c; 121 IV 230 E. 2c). Liegt die Geschwindigkeits- überschreitung im Grenzbereich des von der Rechtsprechung angenommenen Grenzwertes, bei welchem regelmässig eine ernstliche Gefährdung anderer Ver- kehrsteilnehmer gegeben ist, muss der Strafrichter auf die konkreten Umstände abstellen, um zu entscheiden, ob sich der Betroffene einer einfachen oder groben Verkehrsregelverletzung strafbar gemacht hat (Urteile B_772/2010 vom 9. Dezember 2010 E. 2.5; 6B_622/2009 vom 23. Oktober 2009 E. 3.5).

- 8 - 4.1. Der Beschuldigte bestreitet nicht, dass er auf dem fraglichen Strassenabschnitt zwischen C._____ und B._____ mit seinem Fahrzeug die signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um netto 31 km/h überschritten hat. Damit hat er gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts eine wichtige Verkehrsvorschrift in objektiv schwerer Weise missachtet (BGE 124 II 259 E. 2c). 4.2 In seinem Entscheid vom 3. November 2011 (6B_283/2011 E. 1.4) hatte das Bundesgericht einen Fall zu beurteilen, in welchem der Beschuldigte mit seinem Personenwagen 31 km/h zu schnell fuhr. Es kam zum Schluss, selbst wenn die Grenze zur groben Verkehrsregelverletzung überschritten sei, rechtfertigt es sich, die konkreten Verhältnisse zu berücksichtigen. In ähnlichem Zusammenhang hat das Bundesgericht bereits in früheren Entscheiden erwogen, dass zur Verneinung der Rücksichtslosigkeit nur besondere Umstände führen könnten, welche den Grund des momentanen Versagens des Täters erkennen und in einem milderen Licht erscheinen liessen (Urteile 6B_563/2009 und 6B_893/2010). Daraus folgt, dass gewöhnliche Umstände, wie etwa die Witterungsverhältnisse oder die Beschaffenheit der Strasse u.ä. für sich alleine klarerweise nicht reichen, um die Rücksichtslosigkeit auszuschliessen. 4.3 In Nachachtung der oben genannten höchstrichterlichen Rechtsprechung hat die Vorinstanz unter Ziff. III. 4. ff. eine Würdigung der konkreten Verhältnisse vorgenommen. Dabei hat sie die äusseren Umstände, wie die Strassen- und Witterungsverhältnisse, die örtlichen Gegebenheiten, das Verkehrsaufkommen und den konkreten Überholvorgang sorgfältig zusammengefasst und zutreffend gewürdigt. Auf diese Ausführungen im angefochtenen Entscheid kann zwecks Vermeidung von Wiederholungen vorab verwiesen werden (Art. 82 Abs. 4 StPO). Die Verteidigung stellte, wie bereits vor Vorinstanz, auch im Berufungsverfahren den Antrag auf Durchführung eines Augenscheins (Urk. 30 S. 3). Die Durchführung eines Augenscheins erweist sich indes aus verschiedenen Gründen als nicht angezeigt. Aus dem vorhandenen Beweismaterial, namentlich der Videoaufnahme in Urk. 5/5 sowie mittels den allgemein zugänglichen Satellitenaufnahmen des fraglichen Strassenabschnittes (unter <http://maps.google.ch...> einsehbar), lassen sich die massgeblichen örtlichen Gegebenheiten, soweit diese für den vorliegen-

- 9 - den Entscheid von Belang sind, unzweifelhaft erkennen. Schliesslich kann mittels des offiziellen Kartenmaterials festgestellt werden, dass die Strasse mehr oder weniger eben verläuft und damit weder eine relevante Steigung, noch ein Gefälle von Bedeutung vorliegt (<http://www.gis.zh.ch...>). Besondere Umstände, welche das Verhalten des Beschuldigten in einem milderen Licht erscheinen lassen würden, wurden von der Verteidigung keine vorgebracht, beschränkt sie sich doch lediglich darauf, auf die optimalen Strassen- und Lichtverhältnisse und den spärlichen Verkehr zu verweisen (Urk. 20 S. 3). Diese Argumentation der Verteidigung vermag jedoch keine besonderen Umstände im Sinne der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zu begründen. Vielmehr verhält es sich so, dass der Beschuldigte, welcher nach eigenen Angaben einen Geschäftstermin wahrnehmen wollte und deshalb wohl in Eile war (Urk. 4 S. 2), nach einer Möglichkeit zum Überholen des vor ihm fahrenden Cabriolets suchte (Urk. 19 S. 3). Eine solche Möglichkeit bot sich dem ortskundigen Beschuldigten – die fragliche Strecke befährt er nach eigenen Angaben 2 bis

E. 4

Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dem Beschuldigten könne im Hinblick auf seine künftige Bewährung eine günstige Prognose gestellt werden. Demzufolge sei der Vollzug der Strafe aufzuschieben und die Probezeit auf zwei Jahre festzusetzen (Urk. 28 S. 12). Die

zutreffenden Erwägungen des Vorderrichters werden vom Beschuldigten zu Recht nicht in Frage gestellt und können ohne Weiteres übernommen werden.

E. 4.4

Nachdem der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren keinerlei überzeugende Anhaltspunkte vorzubringen vermag, welche sein vorübergehendes

- 11 - Versagen erklären und damit die Geschwindigkeitsübertretung in einem milderen Licht erscheinen lassen würden, ist der vorinstanzliche Schuldspruch im Berufungsverfahren zu bestätigen. IV. Sanktion und Vollzug 1. Die Vorinstanz hat den theoretischen Strafraum (Freiheitsstrafe bis zu drei Jahre oder Geldstrafe zuzüglich einer Busse aufgrund der Schnittstellenproblematik) korrekt abgesteckt und die allgemeinen Grundsätze für die Strafzumessung (Art. 47 StGB) richtig dargelegt. Auf ihre diesbezüglichen Erwägungen (Urk. 28 S. 10 ff.) kann verwiesen werden. 2. Den Ausführungen der Vorinstanz zum Verschulden des Beschuldigten ist zuzustimmen (Urk. 28 S. 11). Bei der Qualifikation des Tatverschuldens als nicht mehr leicht, erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochene Geldstrafe von 11 Tagessätzen, namentlich auch im Vergleich mit ähnlich gelagerten Fällen, angemessen. Lediglich im Sinne einer Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass das Geständnis des Beschuldigten vorliegend nicht mehr strafmindernd berücksichtigt werden kann, da er ohnehin durch die Lasermessung überführt war. Die Vorinstanz schildert zudem die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten zutreffend. Obschon der Beschuldigte in persönlicher Hinsicht einen tadellosen Leumund vorzuweisen hat, ist dies nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 136 IV 1) bei der Strafzumessung neutral zu bewerten. 3. Die Höhe des Tagessatzes wurde durch die Vorinstanz auf Fr. 30.-- festgelegt (Urk. 28 S. 11). Der Beschuldigte deklariert ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 6'500.--, wobei er nach seinen Angaben nicht über einen 13. Monatslohn verfügt (Urk. 37 S. 2). Während die Vorinstanz noch davon ausging, er bezahle an seine von ihm getrennt lebende Ehefrau und die Kinder monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 4'500.-- (Urk. 28 S. 11), gab er im vorliegenden Verfahren an, Fr. 3'500.-- monatlich zu bezahlen (Urk. 37 S. 2). Unter Berücksichtigung eines angemessenen Betrages für die Steuern (Fr. 200.--) sowie für die Krankenkassenprämie (Fr. 350.--) erscheint die durch die Vorinstanz festgelegte Tagessatzhöhe von Fr. 30.-- als milde. Einer Erhöhung des erstinstanzlich festgelegten

- 12 - Tagessatzes steht jedoch das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO entgegen.

E. 5

Schliesslich hielt die Vorinstanz dafür, den Beschuldigten mit einer Busse in der Höhe von Fr. 300.-- zu belegen. Zur Begründung führte sie aus, weil das Fehlverhalten des Beschuldigten mit einer bedingten Geldstrafe sanktioniert werde, sei er zusätzlich mit einer Busse zu bestrafen. Diese für ihn unmittelbar spürbare Sanktion bezwecke, dem Beschuldigten die Relevanz der Verkehrsregeln bewusst zu machen und die strafrechtlichen Konsequenzen ihrer Verletzung aufzuzeigen (Urk. 28 S. 12). Diese Erwägungen der Vorinstanz wurden vom Beschuldigten nicht beanstandet. Sie sind korrekt und ebenso zu bestätigen, wie die von der Vorinstanz in Anwendung von Art. 106 Abs. 2 StGB festgesetzte Ersatzfreiheitsstrafe von drei Tagen für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der Busse (Urk. 28 S. 13).

E. 6

(...)

E. 7

(Mitteilung)

E. 8

Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland sowie in vollständiger Ausfertigung an – die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft Winterthur / Unterland sowie nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an – die Vorinstanz – das Migrationsamt des Kantons Schaffhausen, ... [Adresse] – die Staatsanwaltschaft Kanton Schaffhausen, Verkehrsabteilung, ... [Adresse] – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

E. 9

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung

- 15 - des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

_____ OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH I.
Strafkammer Zürich, 22. Oktober 2012 Der Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin:
Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Hürlimann Winterhalter

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.